trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG
UMWELTBAUBEGLEITUNG
GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BV WOHNPARK KREMMENER STRASSE

ORANIENBURG

ARTENSCHUTZBEITRAG

STAND 09.08.2018

AUTRAGGEBER

Oranienburger Wohnungsbaugesellschaft (OWG)
Sachsenhauser Str. 37-39
16515 Oranienburg

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 84
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

M. Eng. I. Engelke
Dipl.-Ing. K. Dedek

Inhalt:

1. Anlass und Aufgabenstellung 4

2. Grundlagen und Methodik 4

2.1 Rechtliche Grundlagen 4

2.2 Lagebeschreibung 5

2.3 Datengrundlagen 6

2.4 Durchgeführte Untersuchungen 6

2.4.1 Strukturkartierung 6
2.4.2 Faunistische Untersuchungen 9

3. Vorhaben und Wirkfaktoren des Vorhabens 12

4. Relevanzprüfung und Bestandsdarstellung 13

4.1 Relevanzprüfung 13

4.2 Bestandsdarstellung 16

4.2.1 Avifauna 16
4.2.2 Xylobionte Käfer (Eremit) 17
4.2.3 Fledermäuse 18

5. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich 19

6. Bewertung der Verbotstatbestände 21

6.1 Avifauna 21

6.2 Fledermäuse 22

6.3 Eremit 22

7. Fazit / Zusammenfassung 23

8. Quellen 24

9. Anhang 27

Tabellen:

Tabelle 1: Begehungsprotokoll Zauneidechse/ Nachtkerzenschwärmer 10
Tabelle 2: Liste der Bäume mit Höhlungen 11
Tabelle 3: Erfassungstermine Brutvögel 11
Tabelle 4: Auswahl relevanter Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung 13
Tabelle 5: Potenzialabschätzung Fledermäuse (nach BLAB 1993) 18
Tabelle 6: Ausgleichsbedarf an Niststätten/Quartieren 20
Tabelle 7: Fotodokumentation Höhlungen und Nester 27

Abbildungen:

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (BRANDENBURGVIEWER 2016) 5
Abbildung 2: Plangebiet, Stand 2017 (brandenburgviewer) 6
Abbildung 3: Luftbild: grob verortete Vorhabensfläche mit angrenzenden Bereichen (BRANDENBURGVIEWER 2017) 7
Abbildung 4: Blick von Osten Richtung Westen, rechts oben im Bild Lagerung von Schuttresten, offene Sandflächen, s. Foto unten (Mai 2017) 7
Abbildung 5: Blick Richtung Kremmener Str. westlicher Bereich. Wiesendecke aufgebrochen mit Sandbereichen (Mai 2017). 7
Abbildung 6: Lagerung von Schuttresten (Mai 2017 8
Abbildung 7: Blick von Süden nach Norden (Mai 2017) 8
Abbildung 8: Blick von Norden nach Süden im August 2017, geschlossene Wiesenfläche ohne offene Sandbereiche 8
Abbildung 9: Heckenstruktur, August 2018 (Kreis) 8
Abbildung 10: Angrenzend an die Dr. Kurt Schuhmacher Straße (Mai 2017) 9
Abbildung 11: Eichengruppe am südlichen Rand, Blick Richtung Norden (Mai 2017) 9
Abbildung 12: Blick Richtung Süden, Richtung Friedhof (August 2017) 9
Abbildung 13: Untersuchungsgebiet, Bäume mit Höhlungen (blau markiert, mit Baumnummern) 10
Abbildung 14: Geplante Bebauung auf der Fläche (Stand 25.05.2017) 12
Abbildung 15: Brutvogelerfassung 2018 17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft eG (OWG) plant auf dem Gelände Kremmener Straße/ Friedensstraße in Oranienburg Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern.

Die beabsichtigte Planung kann Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG haben, insbesondere auf europäisch geschützte Arten (Arten des Anhang IV, FFH-Richtlinie und Brutvögel). Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG können nicht abgewogen werden und daher grundsätzlich durch ein wirksames Maßnahmenkonzept zu vermeiden. Die Prüfung der (potenziell) vorkommenden Arten auf eintretende Zugriffsverbote und ihre Vermeidung durch entsprechende Maßnahmen erfolgt in einem Artenschutzbeitrag.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Untersuchung bilden die Bebauungskonzeption aus 07/2015 (OWG).

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere*

vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Lagebeschreibung

Die Fläche befindet sich in der Stadt Oranienburg. Begrenzt wird sie durch die westlich gelegene Friedensstraße, an der sich eine Tankstelle befindet. An der Friedensstraße besteht westlich gelegen ein großes Gewerbegebiet mit Einkaufhallen und einem Parkplatz. Nördlich grenzt das Gebiet an die Kremmener Straße bzw. an den jüdischen Friedhof. Im Westen grenzt die Fläche an die Gärten/Hinterhöfe der Wohnblocks der Dr. Kurt-Schuhmacher Straße. Südlich grenzt die Fläche an den gemeindeeigenen Friedhof (Friedensstr. 7). Die Fläche hat eine Größe von ca. 3,3 ha und ist unbebaut.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (BRANDENBURGVIEWER 2016)

2.3 Datengrundlagen

Es wurden folgende Grundlagendaten ausgewertet:

- Fledermausfauna in Brandenburg (TEUBNER ET AL. 2008)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg (AGENA E.V.)
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)

Die Daten werden für die Abschätzung des faunistischen Potenzials einer artenschutzrechtlichen Untersuchung als ausreichend erachtet.

2.4 Durchgeführte Untersuchungen

2.4.1 Strukturkartierung

Vor den faunistischen Untersuchungen erfolgte eine erste Begehung zur Erfassung der vorhandenen Strukturen.



Abbildung 2: Plangebiet, Stand 2017 (brandenburgviewer)

Das Gelände lag viele Jahre brach. Bei der Fläche handelt es sich um eine mit Bäumen bestandene Brache ohne ausgeprägte Strauchschicht. Auf der Fläche sind verschiedene Baumarten vorhanden: Linde, Eiche, Ahorn, Hainbuche, Robinie, Kastanie, Rotbuche und Birke. Die meisten Bäume stehen an den seitlichen Rändern des Geländes, so dass die Fläche einen eher offenen Charakter hat. Die Fläche wurde 2017 vollständig von einem Kampfmittelbeseitigungsdienst nach Munition abgesucht. Es sind alle 1,5 m Sandflächen sichtbar, welche durch die Bohrungen nach oben transportiert wurden. Darüber hinaus sind einige kleinere Gebäudereste/ Baracken beräumt worden. Diese lagern mit Stand September 2017 noch auf dem nördlichen Geländebereich.

Im Folgenden werden einzelne Teilflächen (Fläche 1 – 3) beschrieben:



Abbildung 3: Luftbild: grob verortete Vorhabensfläche mit angrenzenden Bereichen (BRANDENBURGVIEWER 2017)

Fläche 1: Die nördliche Fläche zeigt von der Artenzusammensetzung Bereiche der Stadtbrache. In der Krautschicht sind ruderale Arten wie Königskerze, Wolfsmilch, Vergißmeinicht, Ziermohn, Schöllkraut, Brennnessel und Goldrute vorhanden. Durch die Räumung der Baracken sind offene Sandbereiche entstanden. Die Fläche wird durch eine Reihe von Linden gekreuzt.



Abbildung 4: Blick von Osten Richtung Westen, rechts oben im Bild Lagerung von Schuttresten, offene Sandflächen, s. Foto unten (Mai 2017)



Abbildung 5: Blick Richtung Kremmener Str. westlicher Bereich. Wiesendecke aufgebrochen mit Sandbereichen (Mai 2017)



Abbildung 6: Lagerung von Schuttresten (Mai 2017)

Fläche 2: Offene Wiesenfläche, weitgehend ohne Baumbestand. Vereinzelte Trampelpfade zeigen die Nutzung der Fläche durch die Anwohner. Das Gelände ist offen zugänglich. Zu den Begehungen wurde die Nutzung als Hundeauslaufplatz festgestellt.



Abbildung 7: Blick von Süden nach Norden (Mai 2017)



Abbildung 8: Blick von Norden nach Süden im August 2017, geschlossene Wiesenfläche ohne offene Sandbereiche



Abbildung 9: Heckenstruktur, August 2018 (Kreis)

Fläche 3: An den südlichen Randbereichen, angrenzend zum Friedhof, liegt eine parkähnliche Biotopstruktur vor (Foto 9-11). Es dominieren Eichen in der Reife- bis Altersphase.



Abbildung 10: Angrenzend an die Dr. Kurt Schuhmacher Straße (Mai 2017)



Abbildung 11: Eichengruppe am südlichen Rand, Blick Richtung Norden (Mai 2017)



Abbildung 12: Blick Richtung Süden, Richtung Friedhof (August 2017)

2.4.2 Faunistische Untersuchungen

Die Vorhabensfläche bietet durch ihre Bodenstrukturen (Sand) und Vegetationsstruktur (Ruderalfläche mit Vorkommen der Gemeinen Nachtkerze) Potenziale zum Vorkommen der Arten Zauneidechse bzw. Nachtkerzenschwärmer. Die Höhlen in den zu fällenden Bäumen bieten Potenzial für Höhlenbrüter und Fledermäuse (Quartiere).

Es wurden insgesamt vier Begehungen zur Erfassung der Arten Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer sowie zur Einschätzung des Potenzials an Höhlenbrütern (Vögel) und Fledermausquartieren durchgeführt. Die Fläche wurde am 12.05.2017 und 15.05.2017 sowie am 30.08.2017 und 29.09.2017 bei geeigneter Witterung begangen.

In der Brutsaison 2018 wurde eine umfassende Brutvogelerfassung für die Fläche und angrenzende Bereiche durchgeführt (TRIAS 2018)

Ergebnisse der Untersuchungen

Begehungen zum Nachweis von Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer (2017)

Das Vorkommen der Arten Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer konnte an keinem der Begehungstermine nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Begehungsprotokoll Zauneidechse/ Nachtkerzenschwärmer

Nr.	Datum	Witterung	Nachweise	
			Zauneidechse	Nachtkerzenschwärmer
1/4	12.05.2017	Zunächst bewölkt, dann sonnig, 17-21°C	Keine Funde	Keine Funde
2/4	15.05.2017	sonnig, 21°C	Keine Funde	Keine Funde
3/4	30.08.2017	sonnig, leichter Wind, ca. 26°C	Keine Funde	Keine Funde
4/4	29.09.2017	sonnig, leichter Wind, 23°C	Keine Funde	Keine Funde

Baumkontrollen (2017)

Die Bäume im Bereich der Vorhabensfläche wurden hinsichtlich Höhlungen und Spalten erfasst. Aus dieser Untersuchung ergibt sich folgendes Ergebnis mit Auswirkungen auf die Bestandseinschätzung für Brutvögel, Fledermäuse und Eremit:



Abbildung 13: Untersuchungsgebiet, Bäume mit Höhlungen (blau markiert, mit Baumnummern)

Tabelle 2: Liste der Bäume mit Höhlungen

Baum		Beschreibung	Potenzial / Nachweis		
Nr.	**Art**		**Brutvögel**	**Fledermäuse**	**Eremit**
3882	Linde	1x Nisthöhlung **Star** in 8 m Höhe, Anflug	x	x	(x)
3884	Linde	1x Nisthöhle **Kohlmeise** in 2,5 m Höhe, 1x Nisthöhlung **Star** in 4 m Höhe	x	x	(x)
3889	Linde	**Spechtloch** in 5 m Höhe, mit belegtem Nest (akustisch zu hören) ohne Anflug während der Begehung	x	x	(x)
3890	Spitzahorn	2 Höhlungen ca. 3 cm tief, ohne Nutzungsspuren, potentielles Quartier	x	x	(x)
3891	Linde	Höhlung in 2 m Höhe	x	x	(x)
3901	Buche	Höhlung in 3 m Höhe, mit Endoskop untersucht, ohne aktuelle Besiedelung oder Spuren davon. • Vögel und Fledermäuse: geringes Potenzial da sehr feucht durch austretende Assimilate • sehr geringes bis kein Potenzial für Eremit, da kaum Mulmkörper vorhanden	(x)	(x)	(x)

x = Potenzial, (x) = geringes Potenzial

Es wurden mehrere Baumhöhlen bei der Begehung festgestellt. Feststellbar durch Anflug und Fütterung war die Belegung von Nisthöhlungen mit den Arten Star und Kohlmeise.

Im Rahmen der Begehungen im Mai wurde im südlichen Randbereich (Baum Nr. 5091) in 14 m Höhe ein besetztes Nest einer Ringeltaube festgestellt. Die Fläche war bis zu ihrer Einzäunung im Juni 2017 frei begehbar und wurde durch Spaziergänger mit Hunden frequentiert.

Brutvögel (2018)

Die Erfassung von Brutvögeln erfolgte in Anlehnung an Methodenstandards gem. SÜDBECK et al. (2005). Im Brutzeitraum 2018 wurden bei geeigneten Witterungsverhältnissen 7 Begehungen, davon eine Nachtbegehung, durchgeführt.

Tabelle 3: Erfassungstermine Brutvögel

	Datum	**Tageszeit**	**Witterung**
1	12.03.2018	frühmorgens	Bedeckt, 5°C, windstill
2	21.03.2018	Abends, nach SU	Klar, 3°C, kaum Wind
3	10.04.2018	frühmorgens	Heiter, 12°C, kaum Wind
4	09.05.2018	frühmorgens	Sonnig, 14°C, Ostwind
5	18.05.2018	frühmorgens	Bedeckt, 11°C, kaum Wind
6	06.06.2018	frühmorgens	Sonnig, 11°C, Ostwind
7	27.06.2018	frühmorgens	Wolkig, 13°C, kaum Wind

Während der Brutvogelerfassung 2018 wurden 27 Arten in der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen festgestellt, davon gelten Turmfalke und Elster als reine Nahrungsgäste.

Als wertgebende Arten wurden Grünspecht (streng geschützt) und Star (RL DE Kat.3) erfasst. In Höhlen / Spalten von Bäumen brütende Arten im Bereich der Vorhabensfläche sind Blaumeise, Grauschnäpper, Kohlmeise und Star zu nennen.

3. Vorhaben und Wirkfaktoren des Vorhabens

Es ist beabsichtigt, die Vorhabensfläche durch Wohnbebauung zu nutzen. Die Realisierung der geplanten Bebauung ist mit Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen verbunden.



Abbildung 14: Geplante Bebauung auf der Fläche (Stand 25.05.2017)

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Bauvorhabens hat möglicherweise bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten (Brutvögel und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie):

Baubedingte Wirkfaktoren

Vorbereitende Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Abschieben von Oberboden) führen möglicherweise zur Beeinträchtigung von europäisch geschützten Arten. Werden die Maßnahmen innerhalb der Brutzeit bzw. in der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchgeführt, so kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen bzw. zu Verletzung und/oder Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen kommen.

Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Der Verlust von Habitatbäumen (Bäume mit Höhlen und Spalten) führt möglicherweise zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen.

Die Nutzungsänderung der Fläche von einer Stadtbrache zum Wohngebiet kann sich auf Brutvögel angrenzender Strukturen (Friedhöfe) auswirken, da einerseits Nahrungsflächen im Bereich der Stadtbrache verloren gehen und andererseits mit zusätzlichem Lärm und Bewegungsunruhe zu rechnen ist.

4. Relevanzprüfung und Bestandsdarstellung

4.1 Relevanzprüfung

Grundlage der Relevanzprüfung bildet einerseits die Artenliste besonders und streng geschützter Arten des MLUL Brandenburg (Stand 04/2009). Es erfolgt eine Abschichtung, wenn

- die europäisch geschützte Arten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt bzw. verbreitet ist,
- die Habitatansprüche der potenziell vorkommenden Art nicht denen im Untersuchungsgebiet entsprechen und/oder
- keine Empfindlichkeit einer potenziell vorkommenden Art gegenüber den Wirkungen des Vorhabens vorliegt.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die (potenziell) vorkommenden Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Eine weitere Prüfung dieser Arten erfolgt in Kap. 5 ff. Alle Arten/Artengruppen, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft.

Tabelle 4: Auswahl relevanter Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung

Art / Artengruppe	**Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz**	**weitere Prüfung erforderlich**
Vögel	Für die Fläche wurden anhand der Vegetationsstruktur und der Aufnahme der Baumhöhlen Potenziale ermittelt, die mit der erfolgten Brutvogelkartierung (2018) abgeglichen wurden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber die Wirkungen der Planung (Lebensraumverlust, Lärm und Bewegungsunruhe) nicht ausgeschlossen werden.	**ja**

Art / Artengruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	weitere Prüfung erforderlich
Säugetiere		
Fledermäuse	Höhlenreiche Bäume auf der Vorhabensfläche bieten Potenziale für Sommerquartiere von Fledermäusen. Eine Winterquartiersnutzung ist aufgrund des Alters der Bäume und der damit verbundenen Ausprägung der Höhlung eher unwahrscheinlich. Im Zusammenhang mit den angrenzenden Friedhöfen ist die Vorhabensfläche als Nahrungshabitat von Fledermäusen zu betrachten. Der Verlust von (potenziellen) Quartieren kann sich auf die Artengruppe der Fledermäuse auswirken. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.	**ja**
Biber, Fischotter	Beide Arten sind an Gewässer gebunden. Im Bereich der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen sind keine Gewässer vorhanden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.	nein
Wolf	Der Wolf lebt in großen zusammenhängenden, störungsarmen Waldgebieten. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche im Siedlungsbereich sind artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG sind auszuschließen.	nein
Feldhamster	Der Feldhamster gilt in Brandenburg als verschollen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	nein
Reptilien	In Brandenburg kommen 4 europäisch geschützte Reptilienarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) und Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Nur die Zauneidechse ist im Untersuchungsraum verbreitet (AGENA eV). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Reliktvorkommen bzw. sehr spezialisierte Arten.	
Zauneidechse	Die Art ist im Untersuchungsraum verbreitet (AGENA eV). Günstige Habitate sind generell wärmebegünstigt in sonnenexponierter Lage mit lockerem, gut drainiertem Substrat. Dazu zählen Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen und lichte Nadelwälder, weiterhin Weinberge, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Im Rahmen der Begehungen (TRIAS 2017) wurden keine Zauneidechsen festgestellt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	nein
Amphibien	Die Vorhabensfläche bietet weder Gewässer als Laichhabitat, noch hat sie aufgrund ihrer Lage eine Bedeutung als Landhabitat von Amphibien. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	nein
Käfer	In Brandenburg kommen 4 europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (*Osmoderma eremita*), Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*). Eine weitere Art Goldstreifigen Prachtkäfers (*Buprestis splendens*) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben. Die Vorhabensfläche bietet kein Habitat für die an Gewässer gebundenen Arten Breitrandkäfer und Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer.	nein
Eremit	Im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchungen (05/2017) wurden die mit brütenden Vögeln belegten Höhlungen nicht auf indirekte Hinweise zum Vorkommen des Eremiten hin untersucht. Es besteht daher ein sehr geringes Potenzial. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können bei erforderlichen	**ja**

Art / Artengruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	weitere Prüfung erforderlich
	Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden.	
Heldbock	Der Heldbock entwickelt sich hauptsächlich in der Stieleiche (*Quercus robur*), daneben gibt es gelegentliche Vorkommen in der Traubeneiche (*Quercus petrea*). Er lebt in freistehenden, besonnten, alten und bereits geschädigten Bäumen. Es werden max. Flugdistanzen von bis zu 3.000 m (SCHEFFLER 2013) angegeben, jedoch werden neue Brutbäume meist in unmittelbarer Nähe besiedelt. Auf der Vorhabensfläche sind einige Eichen vorhanden. Diese befinden sich in der Reife- bis Altersphase und sind ihrem Alter entsprechend als gesund zu bezeichnen. Typischerweise von Heldbock besiedelte geschädigte und verpilzte Bäume sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Rinde und der Stammfuß der Eichen wurden zu den Begehungsterminen im Mai auf Austrittslöcher und Bohrmehl auf Besiedelungszeichen mit Heldbock abgesucht. Es wurden keine Anzeichen auf ein Vorkommen gefunden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	nein
Libellen	Die Artengruppe ist in ihrer Entwicklung an Gewässer gebunden. Im Bereich der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen sind keine Gewässer vorhanden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	nein
Schmetterlinge	In Brandenburg kommen 6 europäisch geschützte Schmetterlingsarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Gelbringfalter (*Lopinga achine*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*). Bis auf den Nachtkerzenschwärmer können auf Grundlage von Verbreitungskarten (GELBRECHT ET AL. 2016, https://ffh-anhang4.bfn.de) und der im Vorhabensbereich vorhandenen Biotopstrukturen Vorkommen der übrigen stark spezialisierten Arten ausgeschlossen werden.	nein
Nachtkerzen-schwärmer	Der Nachtkerzenschwärmer wurde vereinzelt in Brandenburg nachgewiesen und ist im Untersuchungsraum verbreitet (https://ffh-anhang4.bfn.de). Für den Schmetterling und die Raupen ist das Vorkommen von Nachtkerzengewächsen als Futterpflanzen entscheidend, wobei verschiedene Weideröschenarten (aus der Familie der Nachtkerzengewächse) der Nachtkerze vorgezogen werden. Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist auf der Vorhabensfläche aufgrund der vorhandenen Nachtkerzen potenziell möglich. Im Rahmen der faunistischen Untersuchung (Mai/August 2017) wurde der Nachtkerzenschwärmer nicht festgestellt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden im Bereich der Vorhabensfläche daher ausgeschlossen.	nein
Mollusken	Die Artengruppe ist an Gewässer gebunden. Im Bereich der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen sind keine Gewässer vorhanden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	nein
Fische und Rundmäuler	Die Artengruppe ist an Gewässer gebunden. Im Bereich der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen sind keine Gewässer vorhanden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.	nein
Farn- und Blütenpflanzen	Ein Vorkommen der insgesamt 12 in Brandenburg verbreiteten (zumeist sehr seltenen) FFH-RL Anhang IV-Arten werden aufgrund der Verbreitungskarten (http://www.ffh-anhang4.bfn.de) ausgeschlossen.	nein

Zusammenfassend sind folgende Arten/Artengruppen aufgrund möglicherweise eintretender Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG detailliert zu prüfen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Eremit

4.2 Bestandsdarstellung

Aus der Relevanzprüfung ergibt sich ein Bestand von Arten, der im Folgenden beschrieben wird.

4.2.1 Avifauna

Innerhalb der Vorhabensfläche bzw. unmittelbar angrenzend kommen folgende Arten mit Brutplatz/Revier vor:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grauschnäpper, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Star und Stieglitz.

Bei den vorkommenden Arten Blaumeise, Grauschnäpper, Kohlmeise und Star handelt es sich um Höhlenbrüter. Der Star hat 2 Brutplätze in Spechthöhlen innerhalb der Vorhabensfläche. Er steht auf der Roten Liste Deutschlands als „gefährdet" (Kat. 3). Ein Brutplatz der Kohlmeise wurde in einem Hydranten auf der Vorhabensfläche festgestellt. Weitere Brutplätze befinden sich in angrenzenden Bereichen. Der im Randbereich festgestellt Grauschnäpper muss seinen Brutplatz auf dem Friedhof haben, da in Randbereichen zum Friedhof keine Höhlen vorhanden sind. In den Randbereichen befinden sich verschiedene Brutplätze von Blaumeisen. Buchfink, Mönchsgrasmücke und Stieglitz sind nicht gefährdet nach Roter Liste (DE/BB) und gelten als Freibrüter in Laubbäumen und Büschen. Insbesondere für den Stieglitz stellt die ungemähte Wiese einen Lebensraum zur Nahrungssuche dar.

Als wertgebend gelten die Arten, die im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EU VS-RL) aufgeführt sind, nach EG- bzw. Bundes-Artenschutzverordnung als streng geschützt oder in den Roten Listen Deutschlands und/oder Berlins (RL DE / RL BE) mindestens als gefährdet (Kat. 3) eingestuft sind. Folgende wertgebende Arten kommen im Untersuchungsgebiet vor:

Grünspecht (streng geschützt) und Star (RL DE Kat.3).

Neben den beiden Brutplätzen des Stars innerhalb der Vorhabensfläche gibt es in unmittelbar angrenzenden Bereichen (Friedhof, Straßenbäume an der Kremmener Straße und Hofbegrünung der Wohnbebauung) mind. 6 weitere Brutplätze. Des Weiteren nutzen Stare die Vorhabensfläche zur Nahrungssuche. Der Grünspecht hat nicht in der Vorhabensfläche und angrenzenden Bereichen seinen Reviermittelpunkt. Ein Brutplatz wurde nicht explizit gesucht.

Auf dem Friedhof befindet sich neben verschiedenen Nistkastentypen u.a. auch ein (beschädigter) Eulenkasten. Es wurden weder Besatz noch frische Gewölle festgestellt.

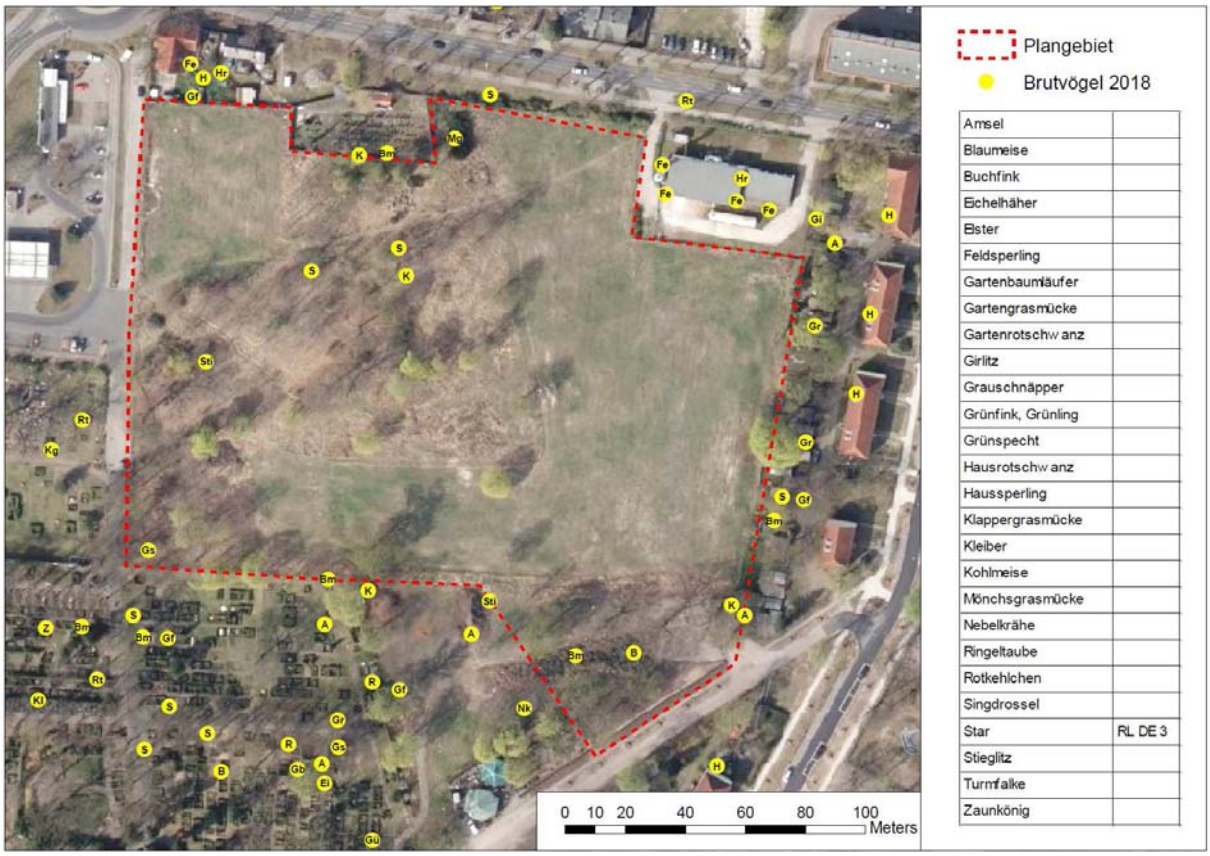


Abbildung 15: Brutvogelerfassung 2018

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung zu den Höhlenbrütern decken sich weitestgehend mit den bereits 2017 erfolgten Untersuchungen im Rahmen der Baumkontrolle.

4.2.2 Xylobionte Käfer (Eremit)

Die Karten des BFN (https://ffh-anhang4.bfn.de) zeigen im Messtischquadranten (MTB) 3245 eine mögliche Verbreitung des Eremiten.

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.) (SCHAFFRATH, 2003). Zu den Begehungsterminen im Mai wurden die Bäume mit unbelegten Höhlungen (vgl. auch Tabelle 3, Liste der Bäume mit Höhlungen) auf Besiedelungsanzeichen (Kot, Larven, Chitinreste) mit Eremit untersucht. Für die mit brütenden Vögeln belegten Höhlungen wird auf Grund des geringen Stammdurchmessers (kleines Mulmvolumen) und das Fehlen angrenzender Habitatbäume ein sehr geringes Potenzial angenommen. Bäume mit Höhlungen, welche noch nicht auf Besiedelungsspuren abgesucht wurden sind jedoch vor Fällung auf Anzeichen von Eremit zu prüfen.

4.2.3 Fledermäuse

Sämtliche in Brandenburg heimische Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG als streng geschützt.

Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen wurden die Bäume in der Vorhabensfläche auf Höhlen und Spalten als potenzielle Quartiere untersucht und erfasst. Darüber hinaus wurde die Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse (TEUBNER et al. 2008) ausgewertet.

Im Messtischblattquadranten (MTB 3245) sind folgende Fledermausarten nachgewiesen worden:

Tabelle 5: Potenzialabschätzung Fledermäuse (nach BLAB 1993)

Fledermausart	**Vorkommen im MTB 3245**	**Lebensräume und Jagdbiotope**		**Baumhöhlen und –spalten**	
		Offene Landschaft	Wald, Parks, etc.	Sommerquartier	Winterquartier
Großes Mausohr	WQ, SF	X		x	
Fransenfledermaus	WQ, SF	x	X	**X**	x
Braunes Langohr	Wst, WQ, SF	x	X	**X**	x
Gr. Bartfledermaus	Wst	X	X	X	
Breitflügelfledermaus	Wst, SF	x	X	x	x
Wasserfledermaus	Wst, WQ, SF	X	X	X	
Zwergfledermaus	WQ	X	x	x	x
Rauhautfledermaus	SF	x	X	X	X
Großer Abendsegler	Wst, SF		X	X	**X**
Kleiner Abendsegler	Wst		X	X	X

Wst = Wochenstube, SF = sonstiger Fund, WQ = Winterquartier

X = Schwerpunktvorkommen, X = Hauptvorkommen, x = Nebenvorkommen

Aus Tabelle 5 ist ersichtlich, dass die im MTB 3245 nachgewiesenen Fledermausarten eine starke Tendenz zu baumbewohnenden Arten in Wäldern und Parks zeigen. Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes mit Altbäumen in der Vorhabensfläche ist das Potenzial für baumbewohnende Arten (vgl. auch Tabelle 3, Liste der Bäume mit Höhlungen) als hoch zu bewerten (Übergangsquartiere, Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere).

Die vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet bieten außerdem Potenzial als Jagdlebensraum für verschiedene Fledermausarten. Auf Grund der Größe des Gebietes (3,3 ha) und den umliegenden Strukturen ist die Fläche nicht als essentiell bedeutsamer Lebensraum zu bewerten.

5. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

Bauzeitenregelung Avifauna (Vermeidung)

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Nestern und ggf. Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) muss die Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetation) außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen, d.h. in einem Zeitraum zwischen Anfang November und Ende Februar.

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Brutvögel vermieden.

Bauzeitenregelung Fledermausfauna (Vermeidung)

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Quartieren und ggf. Tötung von Individuen) müssen erforderliche Baumfällungen außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen erfolgen, d.h. in einem Zeitraum zwischen Anfang November und Anfang April.

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse vermieden.

Baumkontrolle vor Fällung (Vermeidung)

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) sind die Höhlen und Spalten der festgestellten Habitatbäume auf eine Nutzung durch europäisch geschützte Arten, insbesondere Fledermäuse und Eremit vor Fällung der Bäume zu kontrollieren.

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Eremit vermieden.

Schaffung von Ersatzniststätten für Brutvögel und Fledermäuse

Durch die Entnahme von Habitatbäumen werden potenzielle Niststätten von Brutvögeln und Fledermäusen zerstört. Diese sind durch Ersatzniststätten (Nistkästen und Einbausteine) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Für die überwiegend in Baumhöhlen brütenden Vogelarten sowie baumhöhlennutzende Fledermäuse eignen sich eher Nistkästen, die an Bäumen aufgehangen werden. Da die Möglichkeit, den Ausgleich an Bäumen angrenzender Grundstücke (Friedhöfe, Straßen) durchzuführen, aufgrund der Eigentumsverhältnisse in der Regel stark eingeschränkt ist, besteht auch die Option, den Ausgleich durch Einbausteine in der Fassade der neu zu errichtenden Wohngebäude zu erbringen. Insbesondere Star und siedlungsbewohnende Fledermausarten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus profitieren von Ersatzniststätten an Gebäuden.

Der Ausgleich für potenzielle Brutplätze höhlenbrütender Vögel ist im Verhältnis 1 : 1, der für potenzielle Quartiersstandorte von Fledermäusen ist im Verhältnis 2 : 1 durchzuführen. Aus Tabelle 2 (Liste mit Höhlungen an Bäumen) ergibt sich folgender Ausgleichsbedarf:

Tabelle 6: Ausgleichsbedarf an Niststätten/Quartieren

Baum		**Anzahl potenzieller Niststätten/Quartiere**	**Anzahl Bedarf an Niststätten/Quartieren**	
Nr.	**Art**		**Brutvögel**	**Fledermäuse**
3882	Linde	1	1	2
3884	Linde	2	2	4
3889	Linde	1	1	2
3890	Spitzahorn	2	2	4
3891	Linde	1	1	2
Gesamt			**7**	**14**

Für den Ausgleich können z.B. Produkte von Schwegler (http://www.schweglershop.de/shop/) oder anderer Anbieter gleichwertiger Qualität verwendet werden.

Folgende Produkte werden zum Anbringen an Bäumen empfohlen:

- Nisthöhle 2M/FG Ø 32 mm (Produkt-Nr. 00111/5), vor allem für Kohl- und Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, Feld- und Haussperling, Fledermäuse
- Starenhöhle 3S Ø 45mm (Produkt-Nr. 00162/7)
- Fledermausflachkasten 1FF (Produkt-Nr. 00139/9)
- Fledermaushöhle 2FN (speziell), (Produkt-Nr. 00136/8)

Folgende Produkte werden zum Einbau in die Fassade empfohlen:

- Fassaden-Einbaukasten 1HE (Produkt-Nr. 00631/8)
- Fledermaus-Ganzjahres-Einbauquartier 1WI (Produkt-Nr. 00766/7)
- Fledermaus-Einlaufblende 1FE (Produkt-Nr. 00747/6)

Eine Präzisierung der Standorte bzw. der Produktwahl für den erforderlichen Ausgleich muss im weiteren Planungsverlauf erfolgen.

Durch die Maßnahme wird der Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fällung von Habitatbäumen im Plangebiet vermieden.

6. Bewertung der Verbotstatbestände

Für die als Bestand festgestellten Arten/Artengruppen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 5) die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wie folgt beurteilt:

6.1 Avifauna

In der Potenzialanalyse wurden ausschließlich Potenziale für Höhlenbrüter bzw. Baumbrüter festgestellt (vgl. Kap. 4.2).

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle festgestellten Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets können bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen Beschädigungen von Brutgelegen (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen und ihren Entwicklungsstadien) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bezüglich einer Störung werden insbesondere angrenzende Bereiche betrachtet, auf die sich Lärm und Bewegungsunruhe während der Bauzeit und nach Umsetzung des B-Plans auswirken können. Viele im urbanen Bereich vorkommende Arten sind an Lärm und Bewegungsunruhe gewöhnt. Auf Grund ihrer geringen Empfindlichkeit, ihrer Verbreitung und Häufigkeit sowie keiner vorliegenden Gefährdung werden Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand potenziell vorkommender Arten auswirken, ausgeschlossen.

Der Grünspecht als störungsempfindlichste Art im Untersuchungsraum wurde vor allem außerhalb der Vorhabensfläche festgestellt und nutzt die Freiflächen ggf. zur Nahrungssuche an Ameisennestern. Aufgrund des sehr großen Raumbedarfs zur Brutzeit von 8 - >100 ha (FLADE 1994) und des Reviermittelpunktes außerhalb der Vorhabensfläche und ihren Randbereichen ist keine Beeinträchtigung der Art in ihrem Revier anzunehmen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben gehen Brutplätze von Höhlenbrütern und Baumbrütern verloren. Letztere bauen i.d.R. in jeder Brutsaison ein neues Nest. Angrenzend vorhandene Biotopstrukturen auf den Friedhöfen bzw. an den Straßen lassen ein Ausweichen auf Bäume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu.

Anders sieht es bei den Höhlenbrütern aus. Diese nutzen vorhandene Nistplätze in Höhlen und Spalten von Bäumen i.d.R. über einen längeren Zeitraum. Der Schutz solcher Niststätten erlischt erst mit Aufgabe des Brutplatzes. Bei Fällung von Habitatbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von Niststätten (Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten).

Durch entsprechende Ersatzniststätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang an Bäumen und/oder Gebäuden kann der Verlust von Niststätten ausgeglichen werden. Es verbleibt kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG.

6.2 Fledermäuse

In der Potenzialanalyse wurden Potenziale für baumbewohnende Fledermausarten festgestellt (vgl. Kap.4.2).

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für potenziell in Baumhöhlen /-spalten vorkommende Fledermausarten innerhalb des Untersuchungsgebiets können bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen Beschädigungen von Quartieren (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Baumfällung außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen) sowie einer Baumkontrolle vor Fällung (auf Besatz in einem potenziellen Winterquartier) können eintretende Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand potenziell vorkommender Arten auswirken können, z.B. eine Barrierewirkung durch Unterbrechung von Migrationsstrukturen oder die Inanspruchnahme von quartiersbedeutsamen Nahrungsflächen werden aufgrund der vorhandenen Strukturen und Flächengröße ausgeschlossen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben gehen Baumquartiersstrukturen (Höhlen und Spalten) potenziell vorkommender Fledermausarten verloren. Diese unterliegen einem ganzjährigen Schutz. Bei Fällung von Habitatbäumen kommt es zum dauerhaften Verlust von Quartiersstrukturen in Bäumen (Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten).

Durch entsprechende Ersatzniststätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang an Bäumen und/oder Gebäuden kann der Verlust von potenziellen Quartieren ausgeglichen werden. Es verbleibt kein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG.

6.3 Eremit

Es besteht ein geringes Potenzial zum Vorkommen der Art in vorhandenen Habitatbäumen.

Fang, Verletzen, Töten (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der faunistischen Untersuchung wurde ein Vorkommen des Eremiten in den vorhandenen Habitatbäumen nicht vollständig ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens wird

dennoch als sehr gering bewertet. Ohne vermeidende Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung muss vor Fällung der Habitatbäume eine Untersuchung der potenziell betroffenen Bäume auf ein Vorkommen der Art erfolgen.

Störungstatbestände (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der Arten auswirken, werden ausgeschlossen.

7. Fazit / Zusammenfassung

Die Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft eG (OWG) plant auf dem Gelände Kremmener Straße/ Friedensstraße in Oranienburg Wohnbebauung mit Mehrfamilienhäusern.

Bei Durchführung der beabsichtigten Planung können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ohne Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere davon betroffen sind Brutvögel, Fledermäuse und der Eremit, die Höhlen und Spalten von Bäumen nutzen.

Folgende Maßnahmen zu Vermeidung und Ausgleich sind vorzusehen:

- keine Beräumung des Baufeldes inkl. Baumfällung in der Brutzeit von Vögeln bzw. in der Sommerquartierszeit von Fledermäusen (Bauzeitenregelung)
- Kontrolle der Habitatbäume vor Fällung im Winter auf mögliche Winterquartiersnutzung von Fledermäusen bzw. Vorkommen des Eremiten
- Schaffung von Ersatzniststätten für Brutvögel und Fledermäuse an Bäumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang bzw. an Gebäuden der zu geplanten Bebauung.

Eine genaue Verortung des zu erbringenden Ausgleichs muss im weiteren Planungsverlauf erfolgen.

8. Quellen

Literatur

ABBO (Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Rangsdorf.

BLAB, J.; VOGEL, H. (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. Alle mitteleuropäischen Arten : Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. München, Wien, Zürich: BLV-Verlagsgesellschaft.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten: mit 15 Tabellen. 2. aktualisierte und erg. Aufl. Bochum: Laurenti (Zeitschrift für Feldherpetologie, 7).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.

GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz. 52.

GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer.

HACHTEL, M. ET AL. (HG.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. [vom 8. bis 9. November 2008 fand im Zoologischen Forschungsmuseum Koenig in Bonn die Tagung "Methoden der Feldherpetologie" statt]. Bielefeld: Laurenti (Zeitschrift für Feldherpetologie Supplement, 15).

LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (2), S. 60–64.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, 2014, S. 93–142.

LUGV (2006): Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins). In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4).

MALKMUS, R. (2014): Einige phänologische Daten zur Zauneidechse. In: Feldherpetologisches Magazin (2), S. 35–36.

MUGV (2009): Artenliste aller in Brandenburg verbreiteten besonders und streng geschützten Arten (Stand 04/2009), Potsdam.

MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG. Tabelle „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" (Fassung vom 21. Oktober 2010). Potsdam.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. Von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). – Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T.; MÄDLOW, W. (2008) : Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 17(4), Beilage. Potsdam

RYSLAVY, T. et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg und Berlin) (Hg.), Otis - Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.

SCHAFFRATH, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von Osmoderma eremita. In PHILIPPIA 10/3, 157-248.

SCHEFFLER, I. (2013): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr.2. Geoforschungszentrum Potsdam-Holzbewohnende Käfer.

SCHNEEWEISS, N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (Beilage zu Heft 4).

SCHNEEWEISS, N. et al. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg (1), S. 4–23.

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1,2 (17).

TRIAS 2018: Brutvogelerfassung für das BV „Wohnpark Kremmener Straße“ in Oranienburg, Glienicke/Nordbahn.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung 2005: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, Bonn 2/2005.

Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27.Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8.November 1997.

Sonstige Quellen

AGENA E.V.: Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg: www.herpetopia.de. Stand: 19.05.2017.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH: http://www.schwegler-natur.de (Stand 15.12.2016)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): https://ffh-anhang4.bfn.de/ Verbreitung der Pflanzen-und Tierarten der FFH-Richtlinie.

9. Anhang

Höhlungen in Habitatbäumen

Tabelle 7: Fotodokumentation Höhlungen und Nester

	
Nr. 3884	Nr. 3882



Nr. 3890



Nr. 3891



Nr. 3889



Nr. 3901